

Gewissen (katholisch)

Das Phänomen

Der Begriff »Gewissen« bezeichnet nicht nur im Deutschen, sondern auch im Lateinischen (*conscientia*) und Griechischen (*syneidesis*) ein Mitwissen, das das eigene Urteilen und Handeln eines Subjekts begleitet und moralisch bewertet. Für diese Art des Bewertens ist charakteristisch, dass es mit einer gewissen Autonomie und Autorität auftritt, also eine Distanznahme des Gewissenssubjekts gegenüber seinem eigenen Urteilen und Handeln voraussetzt. Sein Gegenstand ist die Integrität einer bestimmten Handlung des Subjekts. Kriterien des Prüfungsvorgangs, der im Nachgang (als Zustimmung bzw. Verurteilung) oder vorausgehend (als Warnung bzw. Zuraten) stattfinden kann, sind sowohl moralische Normen, die persönliche Motivation und Absicht, die Ziel-Mittel-Relation, die Einschätzung der konkreten Handlungslage als auch die Zielgestalt der eigenen Lebensform. In vielen Kulturen als Kontrolltätigkeit externer personaler Instanzen vorgestellt (so auch Gen 3) oder einfach in seiner bedrängenden Funktion in Anklang an die Unentbehrlichkeit menschlicher Organfunktionen (Herz, Nieren) metaphorisch beschrieben, ist die begriffliche Verselbstständigung zu einer inneren Instanz, die konstitutionell zum Erkenntnisvermögen des Menschen gehört – und zwar nicht nur des gläubigen, sondern auch des ungläubigen (Röm 2,14–16) – eine vergleichsweise späte Errungenschaft anthropologischer Reflexion im europäischen Raum, welche Individualitätsbewusstsein und die prinzipielle Fähigkeit, sich vom Zwang der Gruppenbindung und bestehender Ordnungen zu distanzieren, voraussetzt.

Philosophie- und theologiegeschichtliche Perspektiven

Die theoretische Ausgestaltung der im Begriff des »Gewissens« gefassten individuellen sittlichen Erfahrung erwies sich als eine zentrale Aufgabe jener Theologie, die die Überzeugungskraft der christlichen Heilsbotschaft

mit den denkerischen und begrifflichen Werkzeugen der etablierten philosophischen Strömungen zur Geltung bringen musste. Unter den zahlreichen Versuchen wurden im Bereich des westlichen Christentums über die Jahrhunderte hinweg vor allem die konzeptionellen Ansätze von Augustinus, Thomas von Aquin, der Neuscholastik und von John Henry Newman prägend. Augustinus, in dessen Wirkungsgeschichte auch die emphatische Berufung auf das persönliche Gewissen und das ausgeprägte Bewusstsein der Schuldverfallenheit bei Martin Luther gehört, fasst das Gewissen als die Stimme Gottes auf, die den Menschen in seinem Innersten mit sich selbst konfrontiert und zu seiner eigentlichen Bestimmung ruft. Thomas hingegen begreift das Gewissen als Teil des menschlichen Erkennens und Wissens. In ihm gibt sich zwar ebenfalls Gottes Wille kund, aber nicht in der Weise eines unmittelbaren inneren Angesprochen-Werdens bzw. bloßen Zur-Kennntnis-Nehmens, sondern mittels und im Maße des Erkennen-Könnens des menschlichen Subjekts und unter wesentlicher Beteiligung seiner Freiheit, die diese Erkenntnis dann auch anerkennen und umsetzen muss. Das Gewissen wird dementsprechend in zwei Ausprägungen umschrieben: Es ist einerseits ursprüngliche Anlage, die im Lauf der Entwicklung zum moralisch verantworteten Habitus wird, der nur die obersten Prinzipien des Handelns enthält (Thomas benutzt für diese Anlage den auf einen Abschreibfehler zurückgehenden Kunstbegriff *synteresis*), und andererseits dessen In-Funktion-Treten, also das moralische Urteilsvermögen, das das Handeln im Blick auf konkrete Lagen und unter Berücksichtigung der Besonderheit der gegebenen Umstände einfordert (*conscientia*) (De veritate 16,1–3). Diese Zweiteilung des Gewissens ermöglicht ihm, die Verbindlichkeit des persönlichen Gewissens als nicht dispensierbar herauszustellen, ohne gleichwohl die offenkundige Möglichkeit, dass der Mensch in der Erkenntnis sittlicher Wahrheit auch irren kann, in Abrede stellen zu müssen (De veritate 17,4).

Die neuscholastische Theologie hat zwar in Fortführung dieser theologischen Errungenschaft daran festgehalten, dass die Verpflichtung sittlicher Forderungen auf menschliche Erkenntnis, Vernunfttätigkeit und freien Willen angewiesen ist und dass das Gewissen insofern als das oberste Prinzip der Moralität zu gelten hat. Aber sie beschränkte im Gefolge einiger Interpreten des Thomas (bes. Francisco Suarez) das Gewissen auf die Funktion, die allgemein gehaltenen Forderungen des moralischen Gesetzes auf die Einzelheiten mit Hilfe logischer Subsumtion anzuwenden. Diese Sicht hatte den Vorteil, dass wirkliche Konflikte zwischen objektiven moralischen Normen, wie sie durch die Kirche oder ihre Instanzen vertreten wurden, und dem persönlichen Gewissensurteil des Einzelnen nach der Theorie kaum

vorkommen oder gegebenenfalls durch die zuständigen Autoritäten stets als auflösbar erscheinen.

Dieser Interpretation des Gewissens als Akt des Schlussfolgerns aus allgemeinen Prinzipien und deren Anwendung auf den besonderen Fall widersprach John Henry Newman. Für ihn resultiert das Urteil über das in einem bestimmten Fall sittlich Gebotene vielmehr aus einem Zusammenfließen von instinktivem Erfassen sittlich wertvoller bzw. verwerflicher Verhaltensweisen, intuitivem Vergleichen durch sich wiederholende Einzelerfahrungen und begrifflicher Verallgemeinerung. Er beschreibt das Gewissen ebenfalls als Einheit von zwei Funktionen, nämlich des Sinns für das Sittliche und des Sinns für die Pflicht. Seinen Grund habe das Gewissen in einem Gespür, das der schlussfolgernden Vernunft noch vorausliege.

Relevanz für die Ethik

Notwendigkeit und Bedeutung des Gewissens als innerer Orientierungs- und Korrekturinstanz des Subjekts ergeben sich aus der Möglichkeit eines Konflikts zwischen für allgemeingültig erachteten bzw. autoritativ eingeforderten Regeln des Verhaltens und subjektiver Einsicht. Die in der mittelalterlichen Theologie schon vor Thomas angesichts der Entstehung als häretisch klassifizierter Bewegungen und Lebensstile unter den großen Theologen heftig umstrittene Frage, welcher Seite in einem solchen Konflikt der Vorrang gebühre, führte zur Ausbildung einiger Theorieelemente, die auch in der weiteren Theologiegeschichte als Lehre vom sogenannten irrenden Gewissen im Grundsatz festgehalten wurden. Auch wenn sie in der Begleitung der moralischen Praxis der Gläubigen durch Katechese und Verwaltung des Bußsakraments sowie in der ekklesiologischen Handhabung von Konfliktfällen in sehr unterschiedlichem Ausmaß Berücksichtigung fanden, lassen sie sich folgendermaßen umschreiben: die Qualifizierung jedes Handelns gegen das Gewissen als Sünde, die unbedingte Bindung des handelnden Subjekts an den Spruch des eigenen Gewissens einschließlich der Möglichkeit, eine geltende gesellschaftliche Norm aus moralischen Gründen zu durchbrechen (die Tradition ging in diesem Fall von einem Irrtum aus, der aber durchaus schuldlos sein kann), sowie die Verpflichtung, das individuelle Gewissen zu kultivieren, d. h., sich in der Erkenntnis sittlicher Wahrheit um die jeweils bestmögliche Einsicht zu bemühen, was ständige Korrekturbereitschaft und Lernprozesse einschließt.

Dass die Möglichkeit, im Gewissen von einer geltenden moralischen Norm abzuweichen, nicht nur auf den Denk- und Handlungsspielraum reflektierender und psychisch starker Individuen und ihres unmittelbaren sozialen Umfelds beschränkt werden darf, sondern auch auf die kollektive

Zulassung und gesellschaftliche Anerkennung angewiesen ist, weil erst sie die störenden und Freiheit einschränkenden Einflüsse zurückhalten kann, ist erst nach und nach vor allem mittels der schmerzlichen Erfahrungen der konfessionellen Bürgerkriege zur Erkenntnis gekommen. Das positive Ergebnis dieser Erfahrungen war die Anerkennung der Glaubens-, Religions- und Gewissensfreiheit als Grundrecht jedes Einzelnen, ferner die Säkularisierung des Staats samt seiner Legitimation sowie das Herausnehmen der Religion aus dem Zuständigkeitsbereich des Staates. Ziel dieser für die Neuzeit bis heute kennzeichnenden Entwicklung war nicht die Abdrängung von Religion und Gewissensbindung in die individuelle Privatheit, sondern die Garantierung von Freiheitsräumen, in denen jeder Einzelne nicht daran gehindert wird, nach seinen Gewissensüberzeugungen zu leben und zu handeln, und so frei bleibt von jedem Zwang, gegen sein Gewissen handeln zu müssen. Der Schutz des Gewissens will also die Voraussetzungen dafür garantieren, dass der Einzelne seiner moralischen Pflicht, die sittliche Wahrheit zu suchen, ungestört nachgehen kann. (So auch das Zweite Vatikanische Konzil, GS 16; DH 2)

Genese – humanwissenschaftlich

Zum Gegenstand der Kritik wird das Gewissen unter dem Aspekt, dass es sich in seiner Kontrollfunktion beim Einzelnen als verinnerlichte Instanz gesellschaftlicher Konventionen erweisen lässt. Dieser Zusammenhang zwischen Gewissensentstehung und sozialer Einwirkung von außen, zum ersten Mal bei Schopenhauer und Nietzsche kritisch zum Thema gemacht, wird von Sigmund Freud und einem Teil der Psychoanalyse als Funktion des Über-Ich rekonstruiert, durch die das Ich aus dem Unbewussten heraus überwacht wird. Angesichts dieser genetischen Erklärung bedarf sowohl die Sicht der Tradition als auch diejenige Freuds, die mit der Möglichkeit eines vom Über-Ich abweichenden Gewissensurteils nicht rechnet, einer präzisierenden Erweiterung: Das autoritäre Gewissen (Erich Fromm), das die Einhaltung sozialer Normen zur Aufgabe hat, muss vom autonomen Gewissen als Inbegriff der individuellen moralischen Urteilskompetenz unterschieden werden. Viele nachfreudschen Theorien versuchten, die Psychogenese des Gewissens als stufenweise Entwicklung vom autoritären zum autonomen Gewissen zu beschreiben (u. a. Erikson, Piaget, Kohlberg) und korrelierten sie mit Lebensalterstufen bzw. mit Stadien der intellektuellen und emotionalen Entwicklung. Das autonome Gewissen ist auch die Instanz, die das Grund- und Menschenrecht auf Gewissensfreiheit positiv rechtlich und gegenüber der Konkurrenz staatlicher oder gesellschaftlicher Macht schützen möchte. So gesehen umgreift die Gewissensfreiheit als das

sachlich umfassendere Menschenrecht auch die Religions- und Glaubensfreiheit, die historisch freilich der erste und dringendste Anlass war, dieses Recht zu postulieren. Die Erfahrung totalitärer Herrschaft im 20. Jh. und das Bestreben der entsprechenden Systeme, das Gewissen der Einzelnen staatlich definierten ideologischen Zielen der Gesamtheit zu unterwerfen, bekräftigt vom Negativen her die Schlüsselrolle dieses Rechts und lässt es angeraten erscheinen, dieses Recht unter den Bedingungen der inzwischen alle Bereiche umfassenden Technisierung und Globalisierung sowie »ökologischer Vernetzung« fortzuentwickeln.

Literatur: P. Fonk, Das Gewissen. Was es ist. Wie es wirkt. Wie weit es bindet, Regensburg 2004; J. Gründel (Hg.), Das Gewissen. Subjektive Willkür oder oberste Norm?, Düsseldorf 1990; G. Höver / L. Honnefelder (Hg.), Der Streit um das Gewissen, Paderborn 1993; S. Hübsch, Philosophie und Gewissen. Beiträge zur Rehabilitierung des philosophischen Gewissensbegriffs, Göttingen 1995; E. Schockenhoff, Wie gewiss ist das Gewissen? Eine ethische Orientierung, Freiburg 2003; J. Stelzenberger, Syneidesis, conscientia, Gewissen. Studie zum Bedeutungswandel eines moraltheologischen Begriffs, Paderborn 1963.

Konrad Hilpert